

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden

Grundregeln für die Beziehung zwischen Depotinhaber und Fondsdepot Bank GmbH

1. Geschäftsgegenstand der Fondsdepot Bank GmbH, Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) und Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, Kommunikation, Aufsichtsbehörde

(1) Geschäftsgegenstand der Fondsdepot Bank GmbH/ Geltungsbereich der AGB

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt) führt als Kreditinstitut Depots für Depotinhaber, in denen zur Vermögensanlage Fondsanteile in- und ausländischer Kapitalanlagegesellschaften verwahrt werden. Die Depotinhaber der Fondsdepot Bank haben die Möglichkeit, Kauf-, Verkaufs- und Tauschtransaktionen über das bei der Fondsdepot Bank geführte Depot durchzuführen. Die Fondsdepot Bank handelt insofern als Finanzkommissionär. Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber und der Fondsdepot Bank.

(2) Änderungen der AGB

Änderungen der AGB werden dem Depotinhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Fondsdepot Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Depotinhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Fondsdepot Bank absenden.

(3) Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Depotinhaber und der Fondsdepot Bank erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Depotinhaber bestimmten Dokumente und Informationen von der Fondsdepot Bank werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen dem Depotinhaber und der Fondsdepot Bank kann je nach Anlass schriftlich, telefonisch oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Auftragserteilung gilt Nr. 8 Absatz (4) der AGB.

(4) Aufsichtsbehörde

Die Fondsdepot Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2. Reines Ausführungsgeschäft/Ausschluss der Beratung/ Zur Verfügung stellen von Verkaufsunterlagen

(1) Reines Ausführungsgeschäft

Die Fondsdepot Bank führt sämtliche Aufträge des Depotinhabers als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die vom Depotinhaber erworbenen Fondsanteile angemessen für den Depotinhaber sind, d. h. ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Fondsdepot Bank nicht vor.

(2) Ausschluss der Beratung

Die Fondsdepot Bank wird den Depotinhaber beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Fondsanteilen nicht beraten. Der Depotinhaber wird Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Fondsanteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung durch einen Finanzberater erteilen. Insofern ist eine Haftung der Fondsdepot Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlagenschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.

(3) Zur Verfügung stellen von Verkaufsunterlagen

Die Fondsdepot Bank und/oder der Finanzberater des Depotinhabers stellen dem Depotinhaber für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht rechtzeitig kostenlos zur Verfügung. Diese Verkaufsunterlagen können jederzeit unter www.fondsdepotbank.de eingesehen oder als Datei heruntergeladen werden.

3. Bankgeheimnis

Die Fondsdepot Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über die Depotinhaber darf die Fondsdepot Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Depotinhaber eingewilligt hat.

4. Haftung der Fondsdepot Bank/Mitverschulden des Depotinhabers

(1) Haftungsgesamtheit

Die Fondsdepot Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Depotinhaber durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 8 der AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Fondsdepot Bank und Depotinhaber den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Fondsdepot Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Fondsdepot Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Fondsdepot Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung der Fondsdepot Bank im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die Fondsdepot Bank zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen für Rechnung des Depotinhabers mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die Fondsdepot Bank für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Fondsdepot Bank bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäfts nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

(4) Haftung der Fondsdepot Bank bei Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der Fondsdepot Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen Zwischenverwahrer oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Fondsdepot Bank für deren Verschulden.

(5) Störung des Betriebs

Die Fondsdepot Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

5. Gemeinschaftsdepots

(1) Verfügungsbeziehung

Bei Gemeinschaftsdepots ist jeder Depotinhaber berechtigt, allein zu verfügen („Oder-Depots“), es sei denn, dass die Depotinhaber oder einer der Depotinhaber der Fondsdepot Bank eine gegenteilige Weisung erteilt haben/hat. Nach dem Tod eines Oder-Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber/s unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbeziehung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsbeziehung eines überlebenden Depotinhabers, so können sämtliche überlebende Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

(2) Vollmacht

Eine Depotvollmacht kann nur von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

(3) Postempfang

Alle Depotabrechnungen und sonstige Mitteilungen werden dem im Depotöffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter schriftlicher Erklärung verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden.

6. Rechtsnachfolge/Vormundschaft

(1) Rechtsnachfolge

Nach dem Tod des Depotinhabers kann die Fondsdepot Bank zur Klärung der Verfügungsbeziehung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Fondsdepot Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Fondsdepot Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Öffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Fondsdepot Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befrieder Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Fondsdepot Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(2) Vormundschaft und ähnliche Ämter

Absatz (1) gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. sowie ähnliche Ausweise.

7. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Depotinhabern

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Depotinhabern und Fondsdepot Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandsdepotinhaber

Ist der Depotinhaber ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Fondsdepot Bank diesen Depotinhaber an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Fondsdepot Bank selbst kann von diesem Depotinhaber nur an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandsdepotinhaber

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Depotinhaber, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

8. Mitwirkungspflichten des Depotinhabers/Form der Depotaufträge

(1) Änderungen von Name, Anschrift, einer gegenüber der Fondsdepot Bank erteilten Vertretungsmacht sowie sonstiger wichtiger Daten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs verpflichtet sich der Depotinhaber, der Fondsdepot Bank die zur Identifizierung und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglichen sowie sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, des wirtschaftlich Berechtigten, der Verfügungsfähigkeit sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Fondsdepot Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Politisch exponierte Personen

Darüber hinaus verpflichtet sich der Depotinhaber, der Fonds-

depot Bank anzuzeigen, wenn er zum Kreis der politisch exponierten Personen (im Nachfolgenden „PEP“ genannt) gehört oder den Status eines PEP erlangen sollte. Dabei handelt es sich um eine natürliche Person, die insbesondere ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine dieser Person bekannte Person nahestandes Person.

(3) Klarheit von Depotaufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Mitteilungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Depotinhaber bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Depotnummer, ISIN, Währung und der Bankverbindung zu achten. Soweit Geldeingänge bei der Fondsdepot Bank (z. B. zum Erwerb von Fondsanteilen) nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann die Fondsdepot Bank die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung zu Gunsten der Bankverbindung zurücküberweisen, von der aus der Betrag an die Fondsdepot Bank überwiesen wurde. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) Form der Depotaufträge

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen. Aufträge können auch in anderer Form (z. B. via Internet) erteilt werden, sofern die Fondsdepot Bank derartige Kommunikationswege anbietet und der Depotinhaber zuvor die hierfür vorgesehenen Besonderen Bedingungen anerkannt hat.

(5) Besonderer Hinweis bei telegrafischen Überweisungen

Wünscht der Depotinhaber, dass der aus einem Verkauf resultierende Erlös per sogenannter telegrafischer Überweisung ausgezahlt wird, so hat er hierauf bei Erteilung des Verkaufsauftrags gesondert schriftlich hinzuweisen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(6) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Fondsdepot Bank

Der Depotinhaber hat Depotabrechnungen, Depot- und Ertragsnisaufstellungen, sonstige Auszüge und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; die Fondsdepot Bank wird bei Erteilung von Depotabrechnungen und Auszügen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen.

(7) Benachrichtigung der Fondsdepot Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotübersichten dem Depotinhaber nicht zugehen, muss er die Fondsdepot Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Depotinhaber erwartet oder erwarten muss (z. B. Depotabrechnungen über Käufe und Verkäufe).

Depotabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

9. Depotabrechnungen

Die Fondsdepot Bank versendet an den Depotinhaber schnellstmöglich nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes auf Grund regelmäßiger Aufträge, wird nur alle sechs Monate eine Depotabrechnung übersandt. Einmal im Kalenderjahr erhält jeder Depotinhaber eine Jahresdepotübersicht. Soweit Depotabrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Fondsdepot Bank diese grundsätzlich nicht.

10. Jahressteuerbescheinigung

Die Fondsdepot Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

Kosten der Bankdienstleistungen

11. Entgelte/Auslagen/Zeitanteilige Vergütungen

(1) Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Depotführung, den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen ergeben sich aus dem Preisverzeichnis; insbesondere steht der Fondsdepot Bank bei Fondsanteilkäufen und Verkäufen eine Provision in Höhe des Ausgabeaufschlages/des Rücknahmeaufschlages zu. Das jeweils gültige Preisverzeichnis ist in den jeweils aktuellen Depotöffnungsunterlagen zu finden und wird auf Anfrage von der Fondsdepot Bank zugesandt. Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Depotinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Fondsdepot Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen. Die Fondsdepot Bank behält sich eine Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) vor. Die Fondsdepot Bank wird eine Änderung dem Depotinhaber mindestens sechs Wochen vorher mitteilen (z. B. durch Aufdruck auf der Depotabrechnung).

(2) Auslagen

Die Fondsdepot Bank kann den Ersatz aller im Zusammenhang mit den angebotenen Leistungen entstehenden Auslagen vom Depotinhaber verlangen, insbesondere die Kosten für Post, Telefonate, Telefax, Telegramme, Versicherungen und Einwohnermeldeamtanfragen.

(3) Zeitanteilige Vergütungen

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen erhält die Fondsdepot Bank neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungvergütung. Die Höhe dieser zeitateiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondsdepot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu einer im Depotöffnungsantrag und dem Preisverzeichnis genannten Höhe des Anteilwertes. Die Fondsdepot Bank gewährt ihren Vertriebspartnern einmalige Vergütungen aus ihrer Provision gemäß Nr. 11 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz sowie zeitanteilige Vergütungen. Die Höhe

der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu einer im Depotöffnungsantrag und im Preisverzeichnis genannten Höhe des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen). Nähere Informationen hierzu kann der Depotinhaber bei der Fondsdepot Bank anfordern.

Der Depotinhaber verzichtet auf seine, aus den in diesem Absatz dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Fondsdepot Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Pfandrecht und Aufrechnung

12. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Fondsdepot Bank

Der Depotinhaber und die Fondsdepot Bank sind sich darüber einig, dass die Fondsdepot Bank ein Pfandrecht an allen Fondsanteilen und Anteilbruchteilen nebst entsprechenden Ertragsanteilen erwirbt, die gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Depotinhaber verwahrt werden. Die Fondsdepot Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Depotinhaber gegen die Fondsdepot Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen und künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Fondsdepot Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Depotinhaber zustehen.

13. Aufrechnung

Ansprüche gegen den Depotinhaber aus der Geschäftsverbindung kann die Fondsdepot Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken.

Kündigung

14. Kündigungrechte des Depotinhabers

Der Depotinhaber kann die Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden in dem Depot verbuchte Fondsanteile verkauft und der Erlös an den Depotinhaber ausgekehrt.

15. Kündigungs- und Teilkündigungsrechte der Fondsdepot Bank/Löschung von Depots

(1) Kündigung durch Fondsdepot Bank

Die Fondsdepot Bank kann die Geschäftsverbindung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden in dem Depot verbuchte Fondsanteile verkauft und der Erlös an den Depotinhaber ausgekehrt.

(2) Teilkündigung

Die Fondsdepot Bank kann die Geschäftsverbindung jederzeit unter Einhaltung der unter Nr. 15 Absatz (1) genannten Frist auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Fondsanteile kündigen, wenn die Grundlagen für die Besteuerung dieser Anteile nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Investmentgesellschaft oder die den betreffenden Fonds verwaltende Gesellschaft gegenüber der Fondsdepot Bank mitgeteilt hat, zukünftig die Grundlagen für die Besteuerung der Anteile an diesem Fonds nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz zu veröffentlichen. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Fondsdepot Bank besteht auch hinsichtlich Fondsanteilen, die von der Fondsdepot Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. In diesen Fällen ist die Fondsdepot Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Fondsanteile zu verkaufen. Erteilt der Depotinhaber keine Weisung, wohin der Verkaufserlös auszukehren ist, kann die Fondsdepot Bank den Verkaufserlös in Fondsanteilen eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Investmentfonds derselben Anlageverbindung anlegen, für den kein Ausgabeaufschlag berechnet wird, dessen Fondsanteile entweder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind oder in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen zu erwarten ist, dass die Grundlagen für die Besteuerung nach § 5 Investmentsteuergesetz ordnungsgemäß veröffentlicht werden (transparenter Fonds). Sollte die Fondsdepot Bank keinen derartigen Investmentfonds in der ursprünglichen Anlageverbindung anbieten, kann die Anlage auch in einem auf die Anlageverbindung EURO lautenden, im Übrigen wie oben beschriebenen Investmentfonds erfolgen.

(3) Löschung von Depots

Ferner kann die Fondsdepot Bank ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Depotinhaber löschen, sofern es innerhalb von zwölf Monaten hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden.

Schutz gemäß dem Einlagensicherungs- und Depotinhaberschadensersatzgesetz

16. Entschädigungseinrichtung

Die Fondsdepot Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Depotinhaberschadensersatzgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Depotinhabern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger schützt. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf EURO lauten. Soweit die Entschädigungseinrichtung oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Depotinhaber leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Fondsdepot Bank in entsprechender Höhe zugunsten der Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn die Entschädigungseinrichtung die Zahlungen mangels Weisung eines Depotinhabers auf ein Konto leitet, das zu seinen Gunsten eröffnet wird. Die Fondsdepot Bank ist beauftragt, der Entschädigungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nicht geschützt sind Depotinhaber wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des

Einlagensicherungs- und Depotinhaberschadensersatzgesetzes).

Ausführung von Depotaufträgen

17. Kauf- und Verkaufsaufträge

(1) Beschränkung auf von der Fondsdepot Bank angebotene Fondsanteile

Die Fondsdepot Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentfonds nur entgegen, sofern Fondsanteile der betreffenden Investmentfonds von der Fondsdepot Bank angeboten werden. Eine Übersicht der von der Fondsdepot Bank vertriebenen Investmentfonds ist bei der Fondsdepot Bank erhältlich. Die Fondsdepot Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Fondsdepot Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Fondsanteilen).

(2) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Die Fondsdepot Bank führt Aufträge des Depotinhabers zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Fondsdepot Bank für Rechnung des Depotinhabers mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze findet nicht statt. Der Depotinhaber wird darauf hingewiesen, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein kann. Soweit Einzahlungsbeträge des Depotinhabers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Fondsdepot Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Fondsanteilen rechnet die Fondsdepot Bank gegenüber des Depotinhabers den Ausgabepreis der Fondsanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) zuzüglich des Ausgabeaufschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Ausgabeaufschlages zusammen. Bei einem Verkauf von Fondsanteilen rechnet die Fondsdepot Bank gegenüber dem Depotinhaber den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) abzüglich des Rücknahmeaufschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Rücknahmeaufschlages.

(4) Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Fondsdepot Bank unverzüglich, spätestens am dem auf den Eingang bei der Fondsdepot Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Fondsdepot Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Fondsdepot Bank den Depotinhaber hiervon unverzüglich informieren.

(5) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Depotinhabers an die Fondsdepot Bank und Zahlungen der Fondsdepot Bank an den Depotinhaber haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Fondsdepot Bank zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Depotinhaber die Fondsdepot Bank zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Fondsdepot Bank berechtigt, den hierfür vom Depotinhaber angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

18. Tauschufträge

Aufträge zum Tausch von Fondsanteilen wird die Fondsdepot Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln. Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist.

19. Übertragung/Auslieferung von Fondsanteilen

Ein Auftrag zur Übertragung von Fondsanteilen zu einem anderen Institut kann von der Fondsdepot Bank nur hinsichtlich ganzer Fondsanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Fondsdepot Bank zu Gunsten des Depotinhabers verkauft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Erfüllung der Fondsanteilgeschäfte

20. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Fondsdepot Bank erfüllt Fondsanteilgeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

21. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland wird die Fondsdepot Bank dem Depotinhaber, sofern Fondsanteile zur Giroammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Giroammeldepotgutschrift verschaffen.

22. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Fondsdepot Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Fondsdepot Bank wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Fondsdepot Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Depotinhabers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Depotinhaber halten. Hierüber erteilt sie dem Depotinhaber eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Fondsdepot Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Depotinhabers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Depotinhaber und für die Fondsdepot Bank verwahrten Fondsanteilen derselben Gattung. Ein Depotinhaber, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher allein alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Fondsdepot Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Depotinhaber nach Absatz (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Fondsdepot Bank nicht verpflichtet, dem Depotinhaber den Kaufpreis zurück zu erstatten.

Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung

23. Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen von Erträgen werden – gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Depotinhabers behandelt; sie werden automatisch in Fondsanteilen des betreffenden Investmentfonds wieder angelegt, sobald die Fondsdepot Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Fondsdepot Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag.

24. Auflösung von Investmentfonds/Anlage des Liquidationserlöses in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahen Fonds bei fehlender Weisung

Wird ein Investmentfonds, dessen Fondsanteile im Depot des Depotinhabers verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so ist die Fondsdepot Bank berechtigt, wenn keine gegenteilige Weisung des Depotinhabers vorliegt, den auf die verwahrten Fondsanteile entfallenden und einzuziehenden Liquidationserlös in Fondsanteilen eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Investmentfonds derselben Anlageverbindung anzulegen, für den kein Ausgabeaufschlag berechnet wird, dessen Fondsanteile entweder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind oder in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen zu erwarten ist, dass die Grundlagen für die Besteuerung nach § 5 Investmentsteuergesetz ordnungsgemäß veröffentlicht werden (transparenter Fonds). Sollte die Fondsdepot Bank keinen derartigen Investmentfonds in der ursprünglichen Anlageverbindung anbieten, kann die Anlage auch in einem auf die Anlageverbindung EURO lautenden, im Übrigen wie oben beschriebenen Investmentfonds erfolgen.

25. Verkauf von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuern (insbes. Zinsabschlagsteuer (ZAST))

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer (insbes. ZAST; ggf. nebst Zuschlägen) zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentfonds) oder reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Fondsdepot Bank, wenn nicht der Depotinhaber den notwendigen Betrag innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Fondsdepot Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Fondsanteile des betroffenen Fonds in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

26. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapiermitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Fondsanteile des Depotinhabers betreffen, oder werden der Fondsdepot Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Fondsdepot Bank dem Depotinhaber diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Depotinhabers erheblich auswirken können (z. B. bei Fondsaufösungen) und die Benachrichtigung des Depotinhabers zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Depotinhabers kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Depotinhaber zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Depotinhabers stehen.

27. Prüfungspflicht der Fondsdepot Bank

Bei der Einlieferung von Wertpapierkunden wird von der Fondsdepot Bank oder einem von ihr beauftragten Zwischenverwahrer anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapiermitteilungen“ einmalig geprüft, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Fondsdepot Bank nimmt sie – sofern dies nach Abschluss der Prüfung möglich ist – in Giroammelverwahrung. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

28. Einlieferungen/Überträge an die Fondsdepot Bank

Diese AGB gelten auch, wenn der Depotinhaber der Fondsdepot Bank in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Depotinhaber die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe der AGB erteilt. Die effektive Einlieferung sowie ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Fondsanteile von der Fondsdepot Bank angeboten und – im Fall des Übertrags – soweit ganze Fondsanteile an die Fondsdepot Bank übertragen werden. Die Fondsdepot Bank kann die Annahme von Einlieferungen und Überträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Fondsdepot Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Fondsanteilen).